



Der **Gemeinderat** der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am **19.10.2017** unter Tagesordnungspunkt 1 nachstehende

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf  
betreffend die

### **Festlegung des Bezugsniveaus für einen Teilbereich lt. Plandarstellung gem. § 67/3 NÖ Bauordnung KG Matzleinsdorf, Am Friedlberg**

beschlossen:

Auf Grund des § 67 Abs 3 der NÖ Bauordnung 2014 idF LGBl. 52/2017 wird verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Der Anwendungsbereich für die Verordnung des Bezugsniveaus ist im Plan des DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, welchen mit einem Bezug auf diese Verordnung versehen ist, dargestellt und ist für die ausgewiesenen Baugrundstücke laut Plan gültig. Die angeführten Grundstücke liegen im Bauland-Wohngebiet, Bebauungsplan gibt es keinen.
- (2) Das Bezugsniveau ist gem. § 12a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei Neubau eines Gebäudes (§ 14 Z1) oder Errichtung einer baulichen Anlage (§ 14 Z2) nach den angegebenen Höhenkoordinaten flächendeckend herzustellen. Solange angrenzende Grundstücke noch im ursprünglichen Niveau bestehen, dürfen die jeweiligen Randbereiche des von der Verpflichtung betroffenen Grundstückes abgeöschert werden.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg